

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

Stempelgebüren-Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren, ober wie immer zweiselhaften Fällen ist es nothwendig, einen Gesetzfundigen ober Rechtsfreund zurathe zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielsach unklar sind, und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichft sicher zu gehen, so ersuche man bei Ueberreichung ber Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörbe, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, und zwar ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempelpslichtigen Schriften gebraucht wird, darf die sestgeieste Größe von 1750 Quadrats Centimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, dass die nach Centimetern gemessen Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessen. Breite zu nultisplicieren ist. Wird diese Ausnaß überschritten, so ist in diesen Falle außer der bei der normalen Größe entsallenden Stempelzgebür noch ein Stempel von 50 kr. zu verwenden. Beträgt jedoch die det der normalen Größe entsallende Stempelzgebür weniger als 50 kr., so ist in diesem Falle dieser geringere Stempel doppelt zu nehmen.

Art der Stempelmarken-Berwendung.

Die verwendeten Stempelmarken mussen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Das Gesetz lautet, das jede stempelpslichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetz mäßigen Marke versehenem Bapier geschrieben werden soll. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Aussertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, dass von der Schrift wenigkens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterichrift über den sarbigen Theil der Marke in gerader Linie sortläuft und hiedurch die Marke überschrieben wird.

Diese Art der Stempel-Verwendung die Ratte Noerschreibung ift Grundsat und Regel. Es gibt aber auch Ausnahmen; nämlich Eingaben, deren Duplicate, Triplicate u. s. w., Rubritssabschriften, dann überhaupt Schriften, welche nicht schon urssprünglich bei der Ausfertigung stempelpslichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Aleberreichung bei einer Behörde, deinem Amte oder Gerichte, durch Alebertragung aus dem Ausland in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpslichtig werden; serner Protokolle, insoferne sie der sealamäßigen Gebür unterliegen; Handelssund Gewerbebücher. In allen diesen Fällen ist die entfallende Stempelmarke ämtlich zu überstempeln.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet und kann daher hiedurch auch die Stempelpslicht nicht erfüllt werden.

Stempelpflicht der weiteren Bogen. 1. Unterliegt der erste Bogen einem Stempel von 50 fr. oder weniger, so ist sür jeden weiteren Bogen derselbe Stempel zu verwenden. 2. Beträgt der Stempel für den ersten Bogen mehr als 50 fr., so ist in der Regel sür jeden weiteren Bogen ein Stempel von 50 fr. anzubringen.

Ausnahmen (ad 2): a) Bei ämtlichen und zugleich ämtlich vidimierten Abschriften, dann bei den Auszügen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes (Grunds, Landtafels, Depositenbüchern u. s. w.), dann bei Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen der Gebür von 1 fl.; b) bei gerichtlichen Eingaben und den ihre Stelle vertretenden Protokollen ist, wenn dieselben keine Rechtsurkunden enthalten und einer Stenpelgebür von 50 kr. oder mehr sür den ersten Bogen unterliegen, sür jeden weiteren Bogen ein Stenpel von 36 kr., und wenn der Wert des Streitgegenstandes ohne Nedengebüren 50 fl. nicht übersteigt, 12 kr. zu verwenden.

Bei Aussertigung einer Arkunde in mehreren Exemplaren unterliegt in der Regel jede Aussertigung dem vorgeschriebenen Stempel.

Ausnahmen: a) Bei Urfunden, welche einer scalamäßigen Stempelgebür von mehr als 50 fr. unterliegen, ist es gestattet, dass nur die zwei ersten Exemplare mit dem scalamäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 50 fr. versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Aussertigungen vor Untersertigung oder wenigstens binnen acht Tagen uach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steuerante vorgelegt werden. Hiebei ist aber zu bemerken, dass bei Wechseln alle Aussertigungen aussnahmsloß dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben; wenn die Stempelgebür für die erste Ausfertigung mehr als 50 kr. beträgt, so ift für jede weitere Ausfertigung im gerichtlichen Berfahren ein Stempel von 36 kr., außer dem gerichtlichen Berfahren aber ein Stempel von 50 kr.

c) bei Notariatsacten sind die für das betressende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, inioferne sie 50 fr. übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede weitere Aussertigung ist sediglich eine Stempelgebür von 50 fr. zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebür sür die Urkunde 50 fr. oder weniger, so sind die Urschrift und alle weiteren Aussertigungen mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Gegenwärtig giltige Stempel-Scalen.

Scala I. für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldnrkunden auf Geld lautend in den im Gebirrenkarife näher bezeichneten Källen.

		Section 110 110 110 110 110 110 110 110 110 11	Summe
Bis zu dem	Summe	Summe	über 6000 fl. bis 7500 fl. 5 fl. — fr.
Betrag von	75 fl. — fl. 5 fr.	über 900 fl. bis 1050 fl. — fl. 70 fr.	110er 6000 k. dis 7500 k. 5 k. — 11.
über 75 fl. bis	150 ,, - ,, 10 ,,	, 1050 , , 1200 , — , 80 ,	, 7500 , , 9000 , 6 , - ,
, 150 , ,	300 " — " 20 "	" 1200 " " 1350 " — " 90 "	" 9000 " " 10500 " 7 " — "
300 " "	450 " — " 30 "	" 1350 " " 1500 " 1 " — "	" 10500 " " 12000 " 8 " — "
		" 1500 " " 3000 " 2 " — "	, 12000 , , 13500 , 9 , - ,
" 450 " "	600 " — " 40 "		" 13500 " " 15000 " 10 " — "
, 600 , ,	750 ,, - ,, 50 ,,		" 10000 " " 120000 " " " " " " " " " " " " " " " " "
. 750	900 ,, — ,, 60 ,,	, 4500 , , 6000 , 4 , - ,	THE PERSON NAMED IN THE PE

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II. für Bechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden 2c., welche weber ber Scala I ober III, noch einer figen Stempelgebur

unterliegen.						
		Summe	Summe		Summe	
	bis .	20 fl. — fl. 7 fr.	über 400 fl. bis 800 fl. 2 fl. 50 fr.		ft. 15 ft. — fr.	
über	20 fl. "	40 ,, - ,, 13 ,,	,, 800 ,, 1200 ,, 3 ,, 75 ,,		, 17 , 50 ,,	
"	40 ,, ,,	60 ,, - ,, 19 ,,	" 1200 " " 1600 " 5 " — "		" 20 " — " " 22 " 50 "	
"	60 " "	100 ,, - ,, 32 ,,	" 1600 " " 2000 " 6 " 25 "		25 " — "	
"	100 " "	200 , - , 63 ,	" 2000 " " 2400 " 7 " 50 "	, 7200 , , 8000	" " " "	
"	200 " "	300 " — " 94 "	" 2400 " " 3200 " 10 " — " 50 " 50 " 10 " — "			
	300 " "	400 , 1 , 25 ,	, 3200 ,, , 4000 ,, 12 ,, 50 ,,			

Ueber 8000 fl. ift von je 400 fl. 1 fl. 25 fr. mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ift.